

Satzung

Kleingärtnerverein Marburg e.V. Anlage Wiesenweg



Inhaltsverzeichnis

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**
- §2 Stellung des Vereins**
- §3 Zweck des Vereins**
- §4 Aufgaben des Vereins**
- §5 Mitglied**
- §6 Beendigung der Mitgliedschaft**
- §7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis**
- §8 Beendigung des Pachtverhältnisses**
- §9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- §10 Organe und Verwaltung des Vereins**
- §11 Mitgliederversammlung**
- §12 Vorstand**
- §13 Kassen und Rechnungswesen**
- §14 Kassenprüfung**
- §15 Änderung des Satzungszweck, Auflösung des Vereins**
- §16 Schlussbestimmung**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Kleingärtnerverein Marburg e.V. “
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.
3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Marburg ist er unter der Nummer VR 591 eingetragen.
4. Der Verein besitzt die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit.
5. Er ist Mitglied des Stadt und Kreisverbandes Marburg – Biedenkopf und im Landesverband Hessen der Kleingärtner e.V. in Frankfurt / Main.
6. Die Anschrift des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
8. Gerichtsstand ist Marburg.

§2 Stellung des Vereins

1. Der Verein ist der Zusammenschluss von Mitgliedern, die einen Kleingarten in der Anlage bewirtschaften oder den Vereinszweck anderweitig unterstützen und fördern.
2. Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes.
Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die Satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig Hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein fördert:
 - a) das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - b) die Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - c) die Ziele des Umwelt und Naturschutzes,
 - d) die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e) die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f) das Kleingartenwesen.
5. Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände, seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen, Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung (Gewinnung von Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf) entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingarten-Gesetzes und dieser Satzung.
6. Der Verein nutzt die von der Stadt Marburg oder anderen Grundstückseigentümern gepachteten Grundstücke als Dauerkleingartenanlage und gestaltet diese kleingärtnerisch so aus, das sie sich harmonisch ins Landschafts- und Stadtbild einfügt.

§4 Aufgaben des Vereins

1. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften.
2. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht.
3. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel.
4. Die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlage.
5. Das anbieten von Kollektivversicherungen.
6. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
7. Der Verein öffnet seine Gartenanlage für die Öffentlichkeit.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person ab 18 Jahre werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Der Antrag auf Aufnahme muss schriftlich erfolgen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Seine Entscheidung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.
Satzung und Gartenordnung des Vereins (in der jeweils gültigen Fassung) werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich.
3. Der Verein hat aktive, fördernde (passive) und Ehrenmitglieder und Familienmitglieder
 - a) Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Unterpachtvertrags eine Kleingartenparzelle selbst bewirtschaftet.
 - b) Fördernde (passive) Mitglieder sind Personen, die ohne eine Kleingartenparzelle in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen.
 - c) Bewerber für einen Kleingarten gelten bis zum Abschluss eines Unterpachtvertrages als fördernde Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
Fördernde Mitglieder, aktive Mitglieder ab Vollendung des 70 Lebensjahr, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Mitglieder können die Vereinsmitgliedschaft mit einer dreimonatigen Frist zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Verein kann die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, wenn
 - a) das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins

§9 Absatz1 Nummer1 Bundeskleingarten Gesetz zum 30.11.

des laufenden Jahres beendet wurde, weil das Mitglied

- aa) ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
- ab) die Laube zum dauernden Wohnen benutzt,
- ac) das Grundstück unbefugt einem dritten überlassen hat,
- ad) erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,
- ae) geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,

-2-

- af) ohne Genehmigung des Vorstandes eine Gartenlaube errichtet, sie vergrößert oder ein Bauwerk errichtet hat, das gemäß Bebauungsplan, des Magistrats der Stadt Marburg, in der jeweils gültigen Fassung nicht errichtet werden darf oder gegen bestehende andere Bauvorschriften verstoßen hat
 - ag) Tierhaltung im Kleingarten betrieben hat,
 - ah) der Verpflichtung einer gesetzlich notwendigen Schädlingsbekämpfung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist,
 - b) das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Gartenordnung verstoßen hat.
4. Der Verein kann die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
- a) das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß §8 Nummer 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von sich auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegend Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 - b) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlage Vereins schädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c) das Mitglied den Beitrag und die festgesetzten Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat. Mahngebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
6. Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
8. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen

Des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein. Mitgliedschaft und Pachtverhältnis endet somit zum gleichen Zeitpunkt.

§7 Gartenübernahme und Pachtverhältnis

1. Frei werdende Kleingartenparzellen werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste angeboten.
2. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle setzt eine Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung und der Gartenordnung in der jeweils gültigen Form voraus.
3. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags, zunächst auf zwei Jahre befristet, wirksam. Über den Abschluss des unbefristeten Unterpachtvertrages, entscheidet sodann der Vorstand.
4. Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des General - bzw. Hauptpächter gegenüber dem Grundstückseigentümern beruhen.
5. Der Pächter ist verpflichtet, die gepachtete Kleingartenparzelle entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung und des Unterpachtvertrages zu bewirtschaften.

-3-

§8 Beendigung des Pachtverhältnisses

1. Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
2. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 31.Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im Juli zu erfolgen. (§584 BGB)
3. Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30.November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächter (Vorstand) eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen.
4. Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30.November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer) wenn die Kündigungsgründe gemäß §9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.
5. Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne einhalten einer Frist kündigen, wenn
 - a) der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung

die fällige Pachtzinsforderung erfüllt hat.

- b) der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingartengemeinschaft so nachhaltig stören, das dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
6. Die Kündigung durch den Verein wird vom Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich und nachweisbar an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
7. Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger sofern ein solcher vorhanden ist – eine Entschädigung für die in den Pachtgarten eingebrachten Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von einer unabhängigen, dem Vorstand nicht angehörigen, Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinien den Zeitwert fest. Verantwortlich für die sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeit, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Die der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter. Eine Werterstattung durch den Verein ist ausgeschlossen. Bei Aufgabe des Kleingartens dürfen eingebrachte Werte nach Durchführung der Wertermittlung ohne Genehmigung des Vorstandes nicht entfernt werden.
8. Die Kündigung des Pachtverhältnisses beendet nicht die Mitgliedschaft.
9. Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners(Pächters) folgt. Bei Tod eines Ehegatten oder Lebenspartner kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner fortgesetzt werden. Dies setzt eine aktive Mitgliedschaft voraus. Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.

-4-

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Vorstand erlässt für die zum Verein gehörende Gartenanlage eine Gartenordnung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder innerhalb der Gartenanlage regelt. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages .
2. Jedes Mitglied (auch Fördermitglied) hat das Recht
 - an Versammlungen des Vereins, Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.
 - Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - Die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.

3. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden Leistungen.
4. Jedes Mitglied (auch Fördermitglied) hat die Pflicht
 - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen, der Beitrag ist eine Bringschuld,
 - die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnung z.B. (Garten,- Wasser,- Stromordnung) zu befolgen,
 - seine finanziellen Verpflichtungen bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beiträge angemahnt. Die Mahnkosten gehen zu lasten der Zahlungspflichtigen.
 - Gemeinschaftsarbeit zu leisten oder den dafür festgesetzten Betrag zu zahlen.
 - Den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes unter Befolgung der vom Verein erlassenen Ordnungen zu bewirtschaften.
 - Den Anweisungen der Anlageobleute ist Folge zu leisten.

§10 Organe und Verwaltung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Gesamtvorstand

§11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres stattfinden.
Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies Schriftlich unter der Angabe von Gründen und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichts
 - Bericht des Kassenprüfers, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, Entscheidungen über die Festsetzung, Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstige Geldleistungen
- Genehmigung von Einzelausgaben mehr als 2500€ durch den Vorstand.
- Erledigung eingebrachter Anträge.
- Die Wahl des Vorstandes
 1. einen Vorsitzenden
 2. einen Schriftführer
 3. einen Kassiererim darauf folgenden Jahr für jeden von ihnen einen Stellvertreter der Kassenprüfer, sowie den Schlichtungsausschuss der aus drei Mitgliedern besteht.
- Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
- Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.
- Entscheidung über die Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
- Genehmigungen von Vereinsordnungen (z.B. Gartenordnung, Ehrenordnung, Strom oder Wasserordnung usw.)
- Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei einer Satzung Änderung ist eine Zweidrittel – Mehrheit erforderlich.

Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zum 31.12. des abgelaufenen Jahres bei dem Vorstand schriftlich niedergelegt werden. Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
- Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, Abstimmergebnisse sind nach abgegebenen JA - NEIN Stimmen festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern, der Kassenprüfer, von Ausschlussmitgliedern und anderen Funktionsträgern obliegt dem

Versammlungsleiter.

- Vor Beginn der Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen.
Diesem obliegt die Durchführung der Wahlen des Vorstandes.
Es können nur Vereinsmitglieder(aktiv, passiv, Familienmitglieder und Ehrenmitglieder) in den Vorstand gewählt werden. Das gilt auch für Berufungen.
- Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines einzelnen muss geheim abgestimmt werden. Stichwahlen erfolgen stets geheim.
Bei Wahlen gilt dieses Mitglied als Gewählt welches die Mehrheit der abgegebenen gültige Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

-6-

§ 12 Vorstand

1. Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Schriftführer	stellvertretender Schriftführer
Kassierer	stellvertretender Kassierer
3. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes seinen Stellvertretern und den bis zu fünf Anlageobleuten und einem Gerätewart die bei Anwesenheit Stimmberechtigt sind.
Anlageobleute und Gerätewart werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit berufen. Ihre Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand endet mit Abberufung oder Rücktritt.
Bei Beschlüssen, müssen vom geschäftsführenden Vorstand und Stellvertreter mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind Vertretungsberechtigt.
Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich oder gegenüber den Mitgliedern. (gem.§26 BGB) Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Wahlperiode (Amtsperiode) gewählt. Fachberater und Wertermittler werden durch den Vorstand berufen.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
4. Der Vorstand hat die Satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen.
Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen. Zum Abschluss eines verpflichteten Geschäfts von mehr als 500,00€ im Einzelfall ist die

Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2500,00€ im Einzelfall ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei unaufschiebbarer Schadensbeseitigung kann der Vorstand über 2500,00€ hinaus verfügen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind die Mitglieder darüber zu informieren.

5. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch eine Mitgliederversammlung zulässig (§ 27 II BGB).
6. Der geschäftsführende Vorstand und erweiterter Vorstand tritt nach Bedarf, oder einmal je Monat zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Themen verlangt. Über jede Sitzung (Versammlung) ist ein Protokoll zu führen.
7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.
8. Der Vorstand kann verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft antragen oder anderweitige Ehrungen durchführen.

-7-

§ 13 Kassen und Rechnungswesen

1. Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
2. Bei Verhinderung des Kassierers kann der stellvertretende Kassierer unter Absprache mit dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden Anweisungen im Zahlungsverkehr vornehmen.
3. Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.
4. Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens. (Geld Vermögen).

§14 Kassenprüfung

1. Die Prüfung des Kassen und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch zwei gewählte Kassenprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung erstattet der Kassenprüfer zunächst den Vorstand, und dann der Mitgliederversammlung Bericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die

Entlastung des Vorstands.

3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Jedes Jahr scheidet der Dienstälteste Kassenprüfer aus, so dass jedes Jahr die Wahl eines Kassenprüfers erfolgt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§15 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

1. Änderungen, Neufassung, der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
Zu dem Beschluss ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder, nicht nur die Erschienenen, erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Marburg zu, die es mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Die Satzung ist in der am 10.03.2012 stattgefundenen ordentlichen Mitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Marburg e.V. Wiesenweg angenommen worden.
Sie tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 20. Oktober 1999, sowie alle Beschlüsse, die der

neuen Satzung entgegenstehen, werden mit dem gleichen Datum unwirksam.

Die vorstehende Neufassung der Satzung ist am 22.05.2012

in das Vereinsregister unter der Nummer 591 eingetragen worden.

3. Alle in dieser Satzung gebrauchte Funktionsbeschreibungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Die Satzung tritt am 22.05.2012 in Kraft.

Amtsgericht Marburg

Abt.: Vereinsregister

Marburg den -23.05.2012

Gez. Petra Schneider 1. Vorsitzende